

Wahlordnung der Grünen Jugend Heidelberg

(Zuletzt geändert am 22.11.23 von der Mitgliederversammlung.)

Erster Abschnitt – Allgemeiner Teil

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Organe der GRÜNEN JUGEND Heidelberg.

§ 2 Wahlgrundsätze

Personenwahlen finden frei und geheim statt, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Heidelberg.

§ 4 Erkennbarkeit des Wähler*innenwillens

Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der*des Wählenden klar erkennbar sein.

§ 5 Bewerbungsfrist und Ausschreibung

(1) Die Bewerbungsfrist endet unmittelbar vor der Eröffnung des ersten Wahlgangs. Die Frist zur Einreichung schriftlicher Bewerbungen endet drei Tage vor der Wahl.

(2) Um zur Wahl zugelassen zu werden, genügt eine mündliche Bewerbung.

(3) Wahlen sind mit der Einladung zum wählenden Gremium, aber mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist, mitgliederöffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss das zu wählende Amt, das wählende Organ, Ort und Zeitpunkt der Wahl und die Bewerbungsfrist beinhalten.

§ 6 Wahlverfahren

Alle Wahlen der GRÜNEN JUGEND Heidelberg finden ausschließlich im Mehrheitswahlverfahren (§§ 9 bis 11) statt.

§ 7 Minderheitenschutz

Gibt es in einer Wahl mehr Bewerber*innen als Plätze, wird die Stimmenzahl auf 2/3 der Anzahl der zu besetzenden Plätze reduziert. Ergibt die Berechnung eine Kommazahl, wird die Stimmenzahl abgerundet. Gewählt ist, wer die meisten, mindestens aber 20% der gültigen Stimmen erhält.

§ 8 Präsidium und Auszählkommission

(1) Vor der Wahl wird eine Auszählkommission von der Versammlung gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen durch.

(2) Das Präsidium der Kreismitgliederversammlung und die Auszählkommission dürfen abweichend von § 2 in offener Abstimmung gewählt werden.

(3) Weder dem Präsidium noch der Auszählkommission darf ein*e zur Wahl Stehende*r angehören.

Zweiter Abschnitt – Mehrheitswahlverfahren

§ 9 Mehrheitswahlverfahren bei mehreren Bewerber*innen

- (1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r Stimmberechtigte nur eine Stimme. Er*sie kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit „Nein“ ablehnen oder mit „Enthaltung“ stimmen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Erhält keine*r der Bewerber*innen die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber*innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.
- (4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen enthält. Das bedeutet, dass auf eine Person mehr Stimmen fallen müssen als auf seine Mitbewerber*innen bzw. die Option „Nein“.
- (5) Haben im zweiten Wahlgang mehrere Wahlbewerber*innen die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. An der Stichwahl können nur die Wahlbewerber*innen mit den meisten Stimmen teilnehmen.
- (6) Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere Wahlbewerber*innen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los.
- (7) Erhält im zweiten Wahlgang die Option „Nein“ die meisten Stimmen, wird die Wahl auf die nächste Versammlung oder Sitzung des wählenden Gremiums verschoben.

§ 10 Mehrheitswahlverfahren bei nur einem*einer Bewerber*in

- (1) Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu dieser Person abzustimmen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen, abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem ist gewählt, wer die relative Mehrheit, also mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhält.
- (3) Wird im zweiten Wahlgang niemand gewählt, wird die Wahl auf die nächste Versammlung oder Sitzung des wählenden Gremiums verschoben.

§ 11 Wahlen in gleiche Ämter im Mehrheitswahlverfahren

- (1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in welchem jede*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie der Minderheitenschutz gem. § 7 vorsieht, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmen kann.
- (2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.
- (3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 9 oder 10, je nachdem, ob es mehr Bewerber*innen als Ämter gibt (§ 9) oder genauso viele Bewerber*innen wie Ämter (§ 10).

Dritter Abschnitt – Votenvergabe

§ 12 Begriffsbestimmung des Votums

(1) Die GRÜNE JUGEND Heidelberg kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insbesondere der Partei Bündnis 90/Die Grünen und der Heinrich-Böll-Stiftung politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Heidelberg liegt, insbesondere dass der*die Kandidat*in geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Heidelberg in dem Gremium, für das er*sie kandidiert, voranzubringen oder umzusetzen.

(2) Ein Votum berechtigt den*die Kandidat*in, es bei seiner*ihrer Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es niemanden.

§ 13 Bewerbungsvoraussetzungen für Voten

(1) Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sollten Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der GRÜNEN JUGEND sein oder sich im Umfeld des Verbandes engagiert haben.

(2) Es können Voten für alle Gremien der Partei Bündnis 90/Die Grünen, der Heinrich-Böll-Stiftung, aber auch anderer Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND nahestehen, vergeben werden.

§ 14 Vergabeverfahren für Voten

(1) Voten können nur von der Kreismitgliederversammlung (KMV) vergeben werden, nicht jedoch vom Vorstand. Das Recht anderer Gliederungen der GRÜNEN JUGEND, Voten in eigenem Namen nach eigenen Regeln zu vergeben, bleibt unberührt.

(2) Es liegt in der Verantwortung der Kandidat*innen, sich um ein Votum zu bemühen.

(3) Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung des entsprechenden Punktes in der Tagesordnung möglich.

(4) Die Votenvergabe erfolgt in der Regel offen. Es muss jedoch auf Antrag eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

(5) Liegen mehrere Bewerbungen für das gleiche Amt oder Mandat vor, so soll nur ein Votum für eine*n der Bewerber*innen vergeben werden.

§ 15 Abstimmungsverfahren für Voten

(1) Liegt für ein Votum nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden.

(2) Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum die Person, die die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. In diesem zweiten Wahlgang erhält die Person das Votum, die die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Gelingt dies keinem*keiner Bewerber*in, so findet ein dritter Wahlgang statt. An ihm nimmt nur die Person teil, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält sie die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Wahlgang nicht, so gilt das Votum als verweigert.

(5) Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste Wahlgang.

(6) Abweichende Verfahren können von der KMV beschlossen werden.